

STADTGEMEINDE

ROTTENMANN

FWP Vf. 1.05

"GROSZBATTERIESPEICHERKRAFTWERK FLICK / STRECHEN"

Verfasser:

GZ.: 09/2615/01.1 - FWP | Datum: 09.09.2026

A r c h i t e k t D I M a r t i n a K A M L

Boder 211 | 8786 Rottenmann | Tel.: 03614 / 4272 | m.kaml@architektur-kaml.at

AUFLAGEENTWURF

FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.05 "GROSZBATTERIESPEICHERKRAFTWERK FLICK / STRECHEN"

FWP – ÄNDERUNG

"Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen"

1.05

STADTGEMEINDE ROTTENMANN

VEREINFACHTES AUFLAGEVERFAHREN

gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026

VERFÜGUNG BÜRGERMEISTER (AUFLAGE)

gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. b Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026

DATUM:

FÜR DIE GEMEINDE:



DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen: 28.09.2026

abgenommen: 30.11.2026

GEPRÜFT DURCH
DAS AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG

GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm. § 38 Abs. 6 Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026

DATUM:

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen:

abgenommen:

DATUM:

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KATASTRALGEMEINDE:

406, KG 67511 Rottenmann

MASZSTAB: M 1:2500

PLANVERFASSER:

a r c h i t e k t
DI Martina K A M L
Staatlich befugter und
beeideter Ziviltechniker 
A-8786 Rottenmann, Boder 211
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029
e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at

Signiert von: Martina Kaml

Datum: 17.09.2026 12:23:53



Dieses Dokument ist digital signiert!
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen
Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25
Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.
Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung
wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Bitte informieren Sie sich bei der Prüfung der elektronischen Signaturen über die geltenden Standards.

GZ.:

09/2615/RO/01.1-FWP

DATUM:

09.09.2026

GEÄNDERT:

Maßstab:

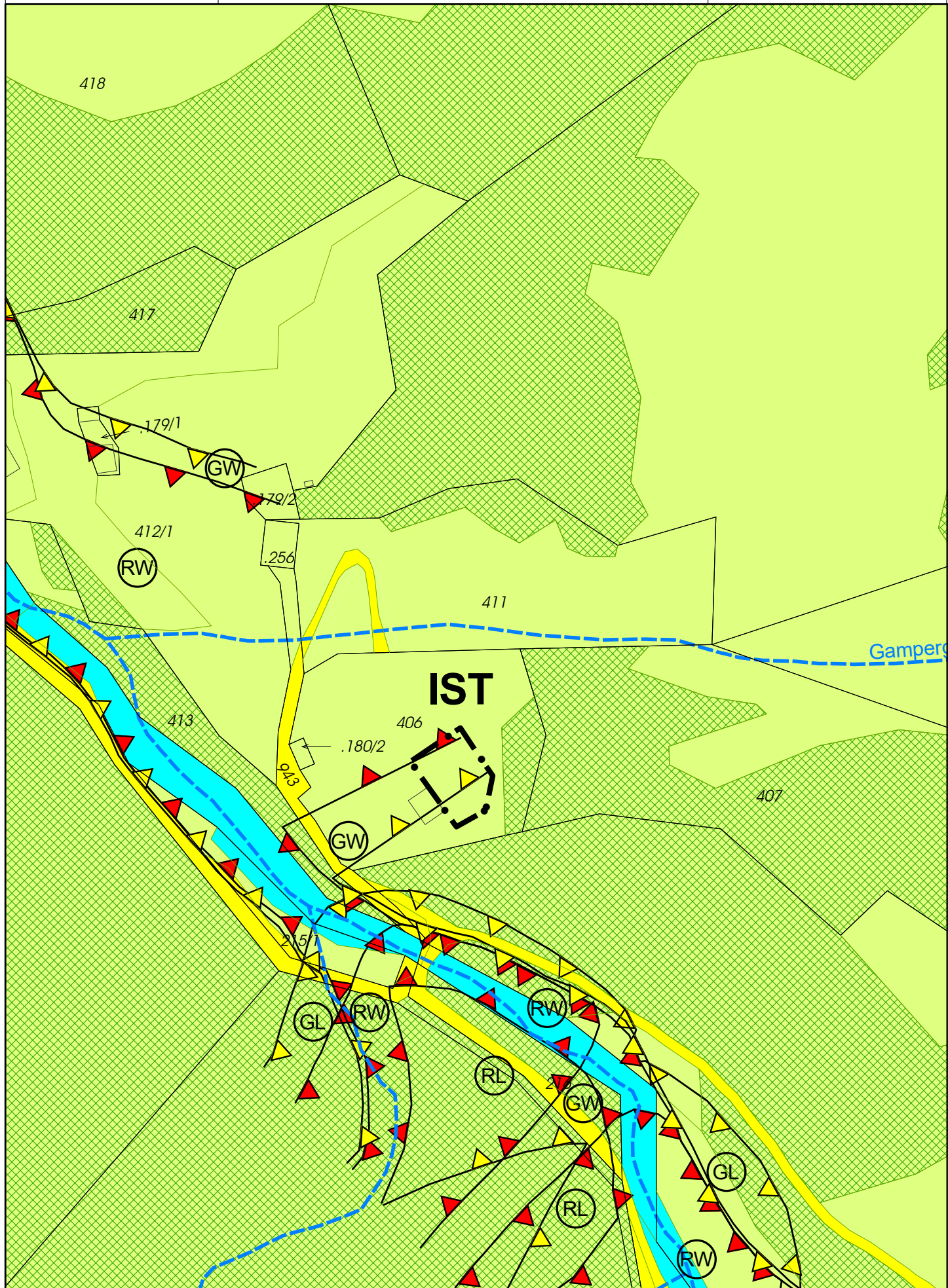
M 1: 2500

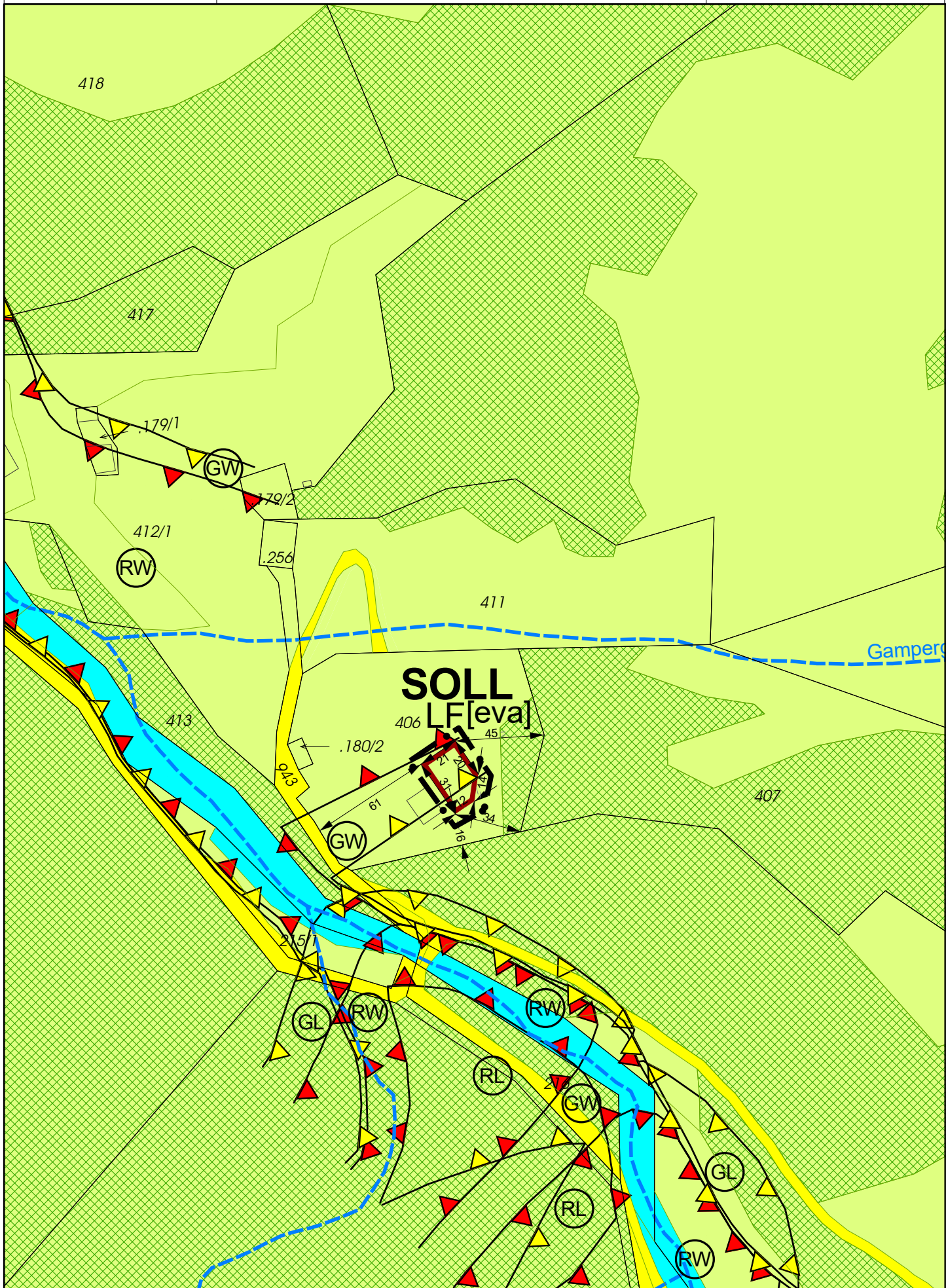
Inhalt:

IST - Darstellung

Datum: 09.09.2026

GZ: 09/2615/RO/01.1 - FWP





Maßstab:

M 1: 2500

Inhalt:

Legende

Datum:

09.09.2026

GZ:

09/2615/RO/01.1 - FWP



Verkehrsflächen für fließenden Verkehr



Land- und forstwirtschaftliche Nutzung



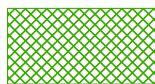
Zeitlich folgende Sondernutzung im Freiland
für Energieversorgung (Großbatteriespeicherung)



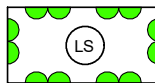
Fliessende und stehende Gewässer



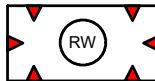
Gerinne



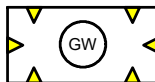
Waldflächen



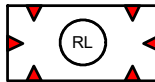
Landschaftsschutzgebiet



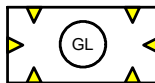
Rote Wildbachgefahrenzone



Gelbe Wildbachgefahrenzone



Rote Lawinengefahrenzone



Gelbe Lawinengefahrenzone

Stadtgemeinde: Rottenmann
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG FWP - ÄNDERUNG 1.05 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“

gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026
Vereinfachtes Auflageverfahren

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung am 2026 den Flächenwidmungsplan 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.05 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 09/2615/RO/01.1 - FWP, vom 09.09.2026, beschlossen.

Rechtsgrundlage: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 20/2026

§ 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 09/2615/RO/01.1 - FWP, vom 09.09.2026, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Rottenmann, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes!

ANMERKUNG:

ÖEK 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020,
FWP 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020

ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 61/2017 beschlossen.

ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03, GZ.: 09/2615/RO/01.1 - ÖEK, vom 09.09.2026

§ 2

Nachfolgenutzung Freiland mit Sondernutzung Energieversorgungsanlage

Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstücks wird gemäß der Darstellung im ggst. Verordnungsplan als Freiland mit Nachfolgenutzung Freiland mit Sondernutzung Energieversorgungsanlage (Großbatteriespeicherkraftwerk) „LF[eva]“ festgelegt.

Nachfolgenutzung: Freiland mit Sondernutzung Energieversorgungsanlage (Großbatteriespeicherkraftwerk)

Eintrittszeitpunkt: Ab Fertigstellung der für die widmungskonforme Nutzung erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren, dokumentiert in einem Protokoll durch die Stadtgemeinde Rottenmann

Anm.: Von der Festlegung ist ein Teil des Grundstücks 406, KG 67511 Rottenmann, im Ausmaß von ca. 600 m² betroffen.

§ 3
Rechtskraft

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.05 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für die Gemeinde:

Angeschlagen:

Abgenommen:


Der Bürgermeister:
(Günter Anton Gangl)

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM FWP 1.0 idF. DER ÄNDERUNG VF. 1.05**

1.) Anlass:

Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen, sichert einen Teil ihrer Stromversorgung selbst. Zu diesem Zweck betreibt sie in der Stadtgemeinde Rottenmann zwei Wasserkraftwerke. Um den erzeugten Strom zukünftig effizient zwischenspeichern zu können, ist es beabsichtigt, auf der ggst. Widmungsfläche ein Großbatteriespeicherkraftwerk zu errichten.

Konkret ist die Errichtung eines **Großbatteriespeicherkraftwerkes mit zwei Batteriecontainern** in der Größe von jeweils 6,0 m × 2,40 m vorgesehen. Darüber hinaus wird ein Wechselrichter sowie ein Traggebäude aufgestellt. Zum einen wird die Eigenstromnutzung optimiert, da Überschüsse aus der Wasserkraft zwischengespeichert und bei Bedarf gezielt eingespeist werden können, wodurch die Effizienz der Stromerzeugung deutlich steigt. Zum anderen unterstützt das Großbatteriespeicherkraftwerk die Infrastruktur der Städtischen Betriebe, indem es das Netz bei hoher Einspeisung aus regenerativen Quellen entlastet und eine bessere Weiterleitung des Stroms an übergeordnete Netze ermöglicht.

Das Speicherkraftwerk gilt als Vorreiterprojekt im Bezirk. Es ergänzt nicht nur die energiepolitischen Bestrebungen von Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen, sondern wird vor allem auch zu einer stabilen Stromversorgung der Stadt Rottenmann beitragen.

2.) Lage / Grundstück / Ersichtlichmachungen lt. ÖEP 1.0:

Rottenmann liegt im Paltental, das über den Schoberpaß (849 m) hinweg mit dem Liesingtal eine durchgehende Längstalfurche („Kammertal“) bildet. Von WNW nach ESE verlaufend, stellt es von der Enge bei Selzthal bis zum Schoberpaß ein inneralpines, von fluvialen und fluvioglazialen Sedimenten erfülltes Längstal dar, welches im Norden durch die Ausläufer der Eisenerzer Alpen, im Südwesten durch die Rottenmanner Tauern und im Südosten durch die Seckauer Alpen begrenzt wird. Im Gemeindegebiet von Rottenmann weist das Tal auf Höhe Bärndorf mit rund 1,5 km die größte Breite auf. Der Naturraum ist zum einen geprägt durch dichte, über weite Strecken durchgehende Nadelholz dominierte Wälder an den flankierenden Berghängen, konträr dazu, durch freie, weitläufige, vielfach ebene Wiesenflächen mit geringer Reliefenergie, in Teilen jedoch auch durch vernässtes und sumpfiges Terrain (Au-Zonen). Besonders kennzeichnend sind kleinräumige Strukturen wie eingelagerte kleine Wälder, Baumgruppen und Baumreihen sowie Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen. Anders als auf der Südseite, wo die Bewaldung vielfach am Talboden endet, reichen die stark strukturierten, grünlandgeprägten Bereiche auf der Nordseite weit in die Hanglagen hinein und weisen insbesondere am Übergang zur geschlossenen Waldzone eine mitunter hohe Reliefenergie auf. Das überörtliche Verkehrsnetz (A9 Pyhrnautobahn, B113 Schoberpass-Straße, ÖBB – Bahnlinie), welches das Paltental stark zerschneidet, und zahlreiche Hochspannungsleitungen (220 kV – Leitung der APG, 110 kV-Leitungen der ÖBB und Energie Netze Steiermark) tragen zu einer mitunter technogen überprägten Optik bei. Die Siedlungsbereiche entwickelten sich weniger am Talboden, sondern vielmehr im Bereich der von den Seitenbächen geschützten Schwemmkegel. Goldbühel und Villmannsdorf im Nordwesten befinden sich in ausschließlicher Hanglage. Den großen, zentralen Siedlungsbereich bildet Rottenmann Stadt, räumlich verflochten mit den Siedlungsbereichen Büschendorf im Osten und Strechau im Südwesten. Hinzu kommen weitere Siedlungsbereiche an der Peripherie wie Bärndorf, Edlach und Singsdorf im Osten sowie der in einem Seitental wesentlich erhöht gelegene und sehr weitläufige Ortsteil Oppenberg im Süden. Darüber hinaus finden sich zahlreiche punktuell oder in der Gruppe bestehende bäuerliche Anwesen in den Rodungsinseln der flankierenden Hänge. Abgerundet wird das Erscheinungsbild durch die Burg Strechau,

welche eindrucksvoll knapp 100 m über dem Tal auf einem Felsrücken thront, der an der Ostseite jäh abfällt und damit einen markanten Talabschluss bildet.

In der Klamm / Strechautal: Am südwestlichen Ende von Strechau geht die Oppenberger Straße in die sogenannte „Klamm“ über. Das zunächst sehr enge, von dicht bewaldeten und steil aufragenden Hängen flankierte Tal weitet sich nach rund einem halben Kilometer auf eine mittlere Breite von etwa 100 m. In diesem Bereich befindet sich ein kleiner, beidseits der Straße angeordneter Siedlungssplitter. Die Oppenberger Straße führt anschließend weiter talaufwärts, vorbei an schroffen Felswänden und teilweise steinschlaggefährdeten Bereichen, und verzweigt sich nach rund 1 km in Richtung Oppenberg bzw. in den Strechenweg.

Folgt man dem Strechenweg ab der Weggabelung am Ende der Klamm durch ein enges und von dicht bewaldeten und steil aufragenden Wäldern flankiertes Tal, gelangt man nach ca. 5 km zu einem Bereich, wo sich der Landschaftsraum kesselartig weitet. Die bestimmenden Berge in der Umgebung sind hier das „Stein am Mandl“ im Nordosten, der Schüttkogel im Westen, der Wirtsspitz im Südwesten und Wurzeleiten im Südosten. Grünlandgeprägt, ist der Landschaftsraum durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen, Fischteichen sowie Landschaftselementen wie Solitärbäumen, Baumgruppen und Ufergehölzen charakterisiert. Die Charakteristik eines Almgebietes ist eindeutig präsent. Baulich strukturiert wird der ggst. Bereich durch das landwirtschaftliche Ensemble des „Jagd- und Forstgutes in der Strechen“ (Alexandra Marie Flick-Butz) in verstreuter Anordnung. Da der Strechaubach sehr gefahrenträchtig ist, liegen weite Teile in roten und gelben Gefahrenzonen. Im Strechautal kommt zudem eine im Winter an vielen Stellen wiederkehrend starke Lawinengefährdung hinzu.



Abb. 1, Ansicht von Nordwesten, 2026; Quelle: Forstgut in der Strechen

Folgt man dem Strechenweg ab der Weggabelung am Ende der Klamm, gelangt man nach rund 4 km zum **ggst. Änderungsbereich**. An der Stelle, an der der Strechenweg von der orographisch linken auf die orographisch rechte Seite des Strechaubaches wechselt, zweigt ein Weg ab, der in einer langgezogenen Serpentine rund 35 m ansteigt. Nach etwa 275 m erreicht man den Standort einer ehemaligen Rotwildfütterung, der bereits seit längerer Zeit als Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte sowie als zentrale Müllsammelstelle des Forstgutes in der Strechen genutzt wird.

Die daran anschließende, annähernd elliptisch ausgebildete Plateaufläche umfasst rund 3.500 m². Am südöstlichen Ende des Plateaus steht ein etwa 9 x 14 m großes Gebäude. Nordöstlich daran schließt die rund 20 x 30 m große Widmungsfläche an. Im Nordosten steigt das Gelände an, während die Widmungsfläche im Südosten durch einen rund 1,5 m hohen Erddamm begrenzt wird.

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer Seehöhe von ca. 1.065 m. Während das südwestlich des Strechaubaches steil aufragende Gelände bis zum Strechenbach durchgehend geschlossen bewaldet ist, zeigt sich der Landschaftsraum im Bereich der ggst. Widmungsfläche deutlich differenzierter. Im näheren Umfeld wechseln kleinere und größere Waldschöpfe mit offenen, mager ausgeprägten Grünland- und Almflächen ab.

Ersichtlichmachungen:

- Gelbe Gefahrenzone
- LS 13 Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen



Abb. 2; Orthophoto, GIS Steiermark 2026

3.) Übereinstimmung mit den im geltenden REPRO Liezen 2016 angeführten Zielsetzungen / mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0:

→ siehe ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03, GZ.: 09/2615/RO/01.1 - ÖEK, vom 09.09.2026

Standortbezogene Beurteilung der Widmungsfläche:

Die besondere **Standorteignung der ggst. Fläche wurde bereits im Rahmen der ÖEK-Änderung Vf. 1.03 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“ geprüft und begründet.**

Im Zuge der Standortsuche wurden mehrere potentielle Standorte untersucht. Aufgrund der technischen, naturräumlichen und sonstigen standortbezogenen Rahmenbedingungen erwies sich die ggst. Fläche als geeigneter Standort. Im ggst. Flächenwidmungsplan wird das im ÖEK-Änderungsverfahren ermittelte Ergebnis im Sinne der **raumordnungsrechtlichen Stufenlogik übernommen und nachvollziehbar dargestellt.**

Die ggst. Widmungsfläche ist durch die bestehende Nutzung als Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte und zentrale Müllsammelstelle des Forstgutes in der Strechen bereits verkehrlich erschlossen, anthropogen genutzt und entsprechend vorgeprägt. Aufgrund der bestehenden Energieinfrastruktur, insbesondere der unmittelbaren Nähe zur bestehenden 30-kV-Energieableitung zum technischen Netzübergabepunkt in Strechau, besteht eine günstige technische Anbindungsmöglichkeit. Die Fläche steht zudem in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit den bestehenden Wasserkraftwerken der Antragstellerin.

Die Standortwahl erfolgte zudem unter Berücksichtigung der bestehenden Naturgefahren. Die Stellungnahme der WLV zeigt, dass im Bereich der Festlegungsfläche gemäß der durchgeführten Überflutungssimulation Energiehöhen von weniger als 40 cm zu erwarten sind und damit grundsätzlich von einem geringfügigen Gefährdungsgrad auszugehen ist. Innerhalb der ggst. Widmungsfläche sind gemäß der numerischen Geländeauswertung des GIS Steiermark keine Fließpfade ausgewiesen; die unmittelbar angrenzenden Fließpfade sind bei der weiteren Projektplanung zu berücksichtigen.

Abwägung der öffentlichen Interessen:

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der regionalen Energieinfrastruktur und die bedarfsgerechtere Nutzung erneuerbar erzeugter Energie sieht sich die Stadtgemeinde Rottenmann in ihrer Entscheidung bestärkt, im gegenständlichen Bereich eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone zur Energieversorgung mit der Einschränkung auf Großbatteriespeicherung festzulegen. Die rund 600 m² große Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt, erschlossen und liegt in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Netzinfrastuktur. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes, der bestehenden Vorprägung und der gedeckten Lage sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur, der Landschaft, des Naturraumes oder bestehender Nutzungen zu erwarten.

In der Gesamtabwägung ergeben sich somit keine maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Gründe, die gegen die Festlegung sprechen.

4.1) Technische Infrastruktur:

- Äußere Verkehrserschließung:
Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Zufahrt bereits ab der Weggabelung am Ende der Klamm im Eigentum der Antragstellerin befindet. Konkret erfolgt die äußere Erschließung über die Grundstücke 943 und .180/2.
- Stromversorgung:
Die Stromversorgung erfolgt durch Eigenversorgung aus dem Netz von Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen.
- Oberflächenentwässerung:
Es ist beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

Hangwässer:

Die numerische Geländeauswertung auf Grundlage von Laserscandaten des GIS Steiermark (2026) zeigt, dass innerhalb der ggst. Widmungsfläche keine Fließpfade verlaufen. Im unmittelbar östlich und südlich angrenzenden Bereich sind hingegen Fließpfade ausgewiesen, darunter auch solche aus Einzugsgebieten mit einer Größe von 1 bis 10 ha.

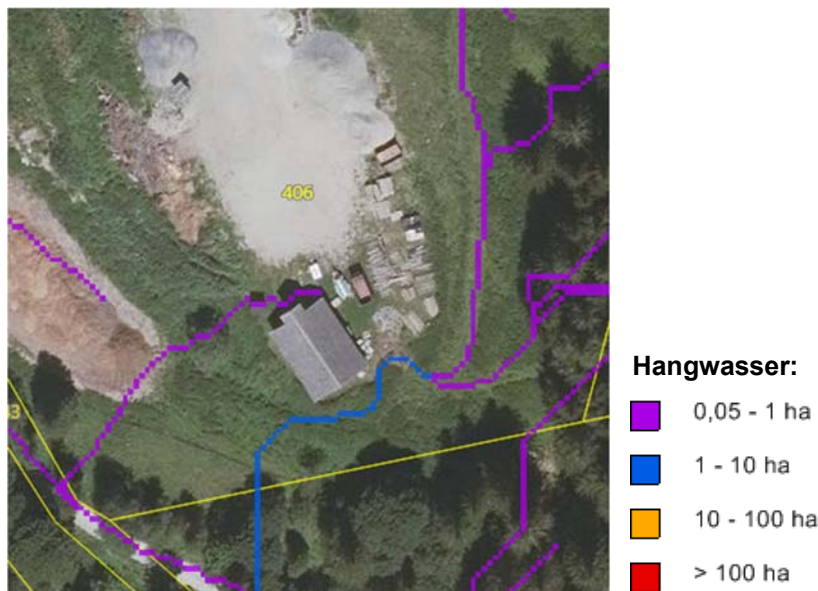


Abb. 3, Fließpfade aus Einzugsgebieten (1 m), Auszug aus GIS Steiermark 2026

Die unmittelbar angrenzenden Fließpfade sind vor Ort zu verifizieren und bei der weiteren Projektplanung sowie der konkreten Geländegestaltung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung ihrer Abflussfunktion ist zu vermeiden.

4.2) Hochwassergefährdung / Nachfolgenutzung:

Das ggst. Widmungsgebiet befindet sich lt. geltendem Gefahrenzonenplan größtenteils in der Gelben Gefahrenzone des Gampersgrabens

→ siehe beiliegende **Stellungnahme der WLV** vom 11.09.2026, verfasst von DI Brandstätter

Grundlage für diese Stellungnahme bildet der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Rottenmann mit der Genehmigungszahl „LE.3.3.3/81-IV5/2006“ vom 08.05.2006.

Aus der Stellungnahme geht u.a. Folgendes hervor: „Der betreffende Bereich liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (GZP) Rottenmann, in der Gelben Gefahrenzone des Gampersgrabens. Dieser ist ein Zubringer zum Strechaubach. [...]

Die Gefährdung im gegenständlichen Bereich durch Überflutung und Überschotterung aus nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen. Bei Eintritt des Bemessungshochwassers ist in der ausgewiesenen Roten Gefahrenzone mit murartigen Feststoffablagerungen zu rechnen. In der Gelben Gefahrenzone ist die Gefährdung geringer.

Gemäß der durchgeführten Flo- 2 D hydronumerischen Simulation treten im gegenständlichen Bereich Energiehöhen des stehenden und fließenden Wassers von unter 40 cm auf. Die Simulation stellt den Reinwasserabfluss ohne den maßgeblichen Feststofftransport dar und wildbachspezifische Prozesse werden dabei nicht zur Gänze abgebildet. [...]

Gemäß dem Landesgesetzblatt über die 56. Verordnung „Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ vom 6. Juni 2024 sowie dessen Erläuterungen wird Folgendes festgestellt:

- Gemäß der durchgeführten hydronumerischen Simulation liegen bei einem Bemessungsereignis die **Energiehöhen für stehendes und fließendes Wasser im gegenständlichen Bereich unter 40 cm (geringfügiger Gefährdungsgrad)**.
- Unter Einbeziehung aller Wildbach relevanten Prozesse (Feststofftransport, Geschiebe- und Wildholzablagerung, Verklausungen, etc. wird eine Gefahrenfreistellung von wesentlichen Grundstücksbereichen durch bauliche Maßnahmen aus Sicht der WLV jedenfalls erforderlich sein.
- Auf der gefahrenzugewandten Nordost- und Nordwestseite des Areals (bis zum geplanten Einfahrtstor) wäre daher aus Sicht der WLV ein 1,50 m hoher Schutzdamm oder eine Schutzmauer zu errichten.
- Im Nordwesten der Anlage ist in Fließrichtung eine Abflussmulde auszubilden.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind durch die Schutzmaßnahmen aus Sicht der WLV nicht gegeben. Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung wird es im gegenständlichen Bereich möglich sein wesentliche Grundstücksbereiche hochwasserfrei zu stellen. Eine Freihaltung von Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung beachtet werden.

Bezüglich der von der WLV geforderten Sicherungsmaßnahmen ist eine Detailplanung auszuarbeiten und der WLV vorzulegen. Evtl. können auch schon am oberen Schwemmkegel im Bereich der Bachausbruchsstelle Geländeänderungen zur Verbesserung der Abflusssituation erfolgen. Die WLV ist im Bauverfahren beizuziehen.“

Im *Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (EPRO)* ist Folgendes geregelt:

In **§ 4 Z 6 EPRO Naturgefahren** (Begriffsbestimmungen) ist die **erhebliche Gefährdung** durch Wildbäche oder Lawinen wie folgt definiert: „*Gefährdung durch einen Wildbach mit einer Energiehöhe (fließendes Wasser) oder einer Tiefe (stehendes Wasser) von mindestens 40 cm [...]*“

In **§ 13 Abs. 2 Z 4 EPRO Naturgefahren** (Ergänzende Ausnahmen für sonstige gelbe Gefahrenzonen) ist Folgendes geregelt: „*In sonstigen gelben Gefahrenzonen sind folgende Festlegungen im Flächenwidmungsplan zulässig: **Ausweisung und Fortführung von Sondernutzungen im Freiland** gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, **sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.***“

Die Bestimmungen des EPRO Naturgefahren knüpfen dabei hinsichtlich der zulässigen Nutzungen an die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes an.

§ 4 Z 5 Begriffsbestimmungen / EPRO Naturgefahren

„*Z5. für die Nutzung des Grundstückes wesentliche Flächen: Flächen, die bebaut werden sollen, [...]*“

Da die Widmungsfläche punktuell an die Rote Zone heranreicht, können der erforderliche Schutzdamm und die Abflussgasse nur außerhalb der Widmungsfläche hergestellt werden. Um die Herstellung dieser Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der widmungskonformen Nutzung sicherzustellen, wird die Sondernutzung als **NACHFOLGENUTZUNG** mit dem Eintrittszeitpunkt „*Ab Fertigstellung der für die widmungskonforme Nutzung erforderlichen Schutzmaßnahmen, dokumentiert in einem Protokoll durch die Stadtgemeinde Rottenmann*“ festgelegt.

Unter dem Begriff „Protokoll“ ist eine dokumentierte Nachvollziehbarkeit des Eintritts der Nachfolgenutzung zu verstehen. Als ausreichend wird dabei die schriftliche Dokumentation in Form eines Aktenvermerks durch die Stadtgemeinde Rottenmann erachtet.

Die hierfür erforderlichen **Geländeveränderungen im Freiland** sind von der späteren widmungskonformen Nutzung zu unterscheiden und begründen für sich keinen baurechtlichen Tatbestand.

Die geplanten Schutzmaßnahmen dienen nicht ausschließlich der Vorbereitung der gegenständlichen widmungskonformen Nutzung. Vielmehr **wird unabhängig von der gegenständlichen Widmung auch für den bestehenden Lagerplatz eine Gefahrenfreistellung angestrebt.**

Die Herstellung des Schutzdamms und der Abflussgasse bedarf vor Umsetzung einer **wasserrechtlichen Bewilligung**. Die konkrete Lage und technische Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen ist im wasserrechtlichen Verfahren festzulegen; **deren Wirksamkeit ist im Wasserrechtsverfahren und damit vor Eintritt der Nachfolgenutzung nachzuweisen.**

Für die widmungskonforme Nutzung sind darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der geplanten Schutzmaßnahmen liegt ein Gutachten der IB BIBER GmbH (8786 Rottenmann / 5531 Eben im Pongau) vor, datiert mit 16.09.2026, ProjektNr.: 24009. Daraus geht unter anderem Folgendes hervor:

Voraussetzung für die Umwidmung in Freiland mit Sondernutzung ist die Errichtung von Schutzmaßnahmen an der gefahrenzugewandten Seite (NO, N, NW). Dadurch können nicht nur wesentliche Teile der Widmungsfläche gefahrenfrei gestellt, sondern durch eine entsprechend weiträumige Anordnung der Schutzmaßnahmen zugleich die Voraussetzungen für eine Gefahrenfreistellung des gesamten Lagerplatzes geschaffen werden.

Das Gutachten sieht die Umsetzung folgender **Maßnahmen** vor:

- An der gefahrenzugewandten Seite des Standortes der geplanten Batteriespeicher ist ein Schutzdamm mit einer Gesamthöhe von mind. 1,50 m über GOK zu errichten. Der Schutzdamm ist auf der gefahrenzugewandten Seite mittels Wasserbausteinen zu bewehren. Die Dammkrone muss mind. 1,50 m aufweisen. Eine ausreichende Verzahnung zum Untergrund muss erfolgen. Am Dammfuß sind Ansatzsteine zu verwenden. Der Damm muss in der Lage sein, den Einwirkungen eines murartigen Feststofftransportes mit 25 KN/m² (Bemessungswert) standzuhalten. Der Damm muss im nördlichen Bereich über die geplante Grünspeicheranlage mind. 10 m Richtung NW in gekrümmter Form weitergeführt werden, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Anstatt des Schutzdammes kann eine Schutzmauer errichtet werden. Diese muss ebenfalls eine Höhe von mind. 1,50 m über GOK an der gefahrenzugewandten Seite aufweisen. Die Mauer muss in der Lage sein den Einwirkungen eines murartigen Feststofftransportes mit 25 KN/m² (Bemessungswert) standzuhalten.

- An der Bergseite des Dammes (oder der Schutzmauer) ist zusätzlich eine 2,0 m breite Abflussgasse in Form einer Abflussmulde mit einer Tiefe von mind. 0,50 m in Muldenmitte zu errichten, welche Richtung NW zum Gampergraben mit mind. 2% Gefälle entwässert.

§ 5 Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen / EPRO Naturgefahren

„(2) Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung liegen unter folgenden Kriterien vor:

*1. eine Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes wesentlichen Flächen ohne Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen ist **technisch möglich** und*

2. im Rahmen einer Vorprüfung wird durch einen Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik festgestellt, dass bei widmungskonformer Nutzung

*a) eine **Beeinträchtigung** der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen sowie*

*b) eine **besondere Gefährdung** durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (z. B. Abflussmulden) **nicht zu erwarten** sind.“*

Dazu geht aus dem Gutachten der IB BIBER GmbH Folgendes hervor:

„Durch die Umsetzung der oben angeführten Punkte können wesentliche Grundstücksflächen hochwasserfreigestellt werden. Durch die Anlage des Schutzdammes (oder der Schutzmauer) inkl. der begleitenden Abflussmulde wird der ankommende Spitzenabfluss Richtung Gampergraben zurückgeleitet

bzw. zum Gampergraben zurück abgelenkt. Demzufolge ist § 5 Absatz 2 Z1 EPRO Naturgefahren erfüllt.

Durch die Schutzmaßnahmen wird der Hochwasserabfluss wieder in den Gampergraben zurückgeleitet. Eine Umleitung des Hochwasserabflusses bzw. eine Veränderung der Abflusssituation ist dadurch nicht ersichtlich. Demzufolge ist § 5 Absatz 2 Z2 EPRO Naturgefahren erfüllt.

Auswirkungen auf Dritte sind nichtzutreffend, da alle Grundstücke im Eigenbesitz des Jagd und Forstgutes sind. Demzufolge sind keine Verschlechterungen für Dritte zu erwarten.“

5.) Bebauungsplanzonierung

In § 40 Abs 4 Z3 u. Z5 Stmk. ROG 2010 ist Folgendes geregelt:

“Die Erlassung von Bebauungsplänen hat jedenfalls zu erfolgen:

- In einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3 000 m² übersteigen, sofern kein räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde.
- Für Flächen, die nach den forstrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen als Gefahrenzonen ausgewiesen sind, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3 000 m² übersteigen.“

Die ggst. Änderungsfläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes; weite Teile der Fläche liegen zudem in der gelben Gefahrenzone. Das vergleichsweise geringe Flächenausmaß von rund 600 m² ermöglicht in Verbindung mit den Festlegungen gemäß § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 jedoch eine gezielte und standortangepasste Ausweisung der Widmungsfläche und der damit verbundenen Rahmenbedingungen.

Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Hochwasserschutz: Die Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser stellen eine Planungsvoraussetzung dar und müssen zum Eintrittszeitpunkt der Nachfolgenutzung bereits fertiggestellt sein. Darüber hinaus sind für die widmungskonforme Nutzung keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bepflanzung: Einleitend ergeht der Hinweis, dass ein Raumordnungsverfahren eine Bewilligung nach dem Stmk. NaturschutzG 2017 nicht ersetzt. Die Errichtung und der Betrieb eines **Großbatteriespeicherkraftwerks** innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes **unterliegen** jedenfalls einer eigenständigen **naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht** gemäß § 8 Stmk. NSchG 2017, die auf Grundlage eines konkreten Projekts erfolgt.

Die ggst. Änderungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LS 13 Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen. Um **der naturschutzfachlichen Detailbeurteilung** im nachfolgenden Verfahren **nicht vorzugreifen**, werden im Rahmen der ggst. Änderung des FWP keine Vorgaben zur Bepflanzung getroffen. Dies ist auch dadurch begründet, dass die **Änderungsfläche** aufgrund ihrer

erhöhten Plateaulage und der umgebenden Geländestrukturen sowie des baulichen Bestandes im Südwesten **weitgehend abgeschirmt** liegt. Im Nordosten wird die Fläche durch einen mittelsteil aufragenden Hang, im Südosten durch einen rund 1,5 m hohen Erddamm sowie ein rund 14 m langes Gebäude begrenzt.

Festlegungen gemäß § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 werden daher als nicht erforderlich erachtet.

6.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention

Gst. Nr. 406, KG 67511 Rottenmann

→ Freiland mit Sondernutzung Energieversorgungsanlage (GroßbatteriespeicherKW): ca. 600 m²

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden bereits auf höherer Stufe geprüft.

→ siehe ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03, GZ.: 09/2615/RO/01.1 - ÖEK, vom 09.09.2026

7.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010, LGBI. 49/2010 idF. LGBI. 20/2026:

Da die ggst. Flächenwidmungsplanänderung auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fußt und sich mit den Festlegungen des ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 deckt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 (**Auflageverfahren**) durchgeführt.

Beilage 1: Stellungnahme der WLW

Beilage 2: Stellungnahme des wasserbautechnischen SV